



Reglement der Musikschule Kreisschule Safenwil – Walterswil

Reglement der Musikschule

Kreisschule Safenwil – Walterswil (gültig ab 1. Juni 2022)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz, Geltungsbereich	S.3
§ 2 Angebot	S.3
§ 3 Musiklehrpersonen	S.3
3.1 Anstellung/Besoldung	S.3
3.2 Wahlbehörde	S.3
3.3 Pensenverteilung	S.3
3.4 Altersprogression	S.3
3.5 Sozialleistungen	S.3
3.6 Pensionskasse	S.3
3.7 Besoldung	S.3
3.8 Kündigung	S.3
3.9 Unterricht/Kontrolle	S.3
3.10 Lehrerkonferenz	S.3
3.11 Veranstaltungen der Musikschule	S.3
3.12 Ausfall und Verschiebung von Stunden	S.4
3.13 Urlaube	S.4
3.14 Stundenplan	S.4

II. Organe

§ 4 Kreisschulvorstand	S.4
§ 5 Leitung der Musikschule	S.4
5.1 Anstellung und Besoldung	S.4
5.2 Wahlbehörde	S.4
5.3 Definition	S.4
5.4 Aufgaben	S.4
§ 6 Musikschulkommission	S.4
6.1 Zusammensetzung	S.4
6.2 Schulbetrieb	S.5
6.3 Aufgaben/Kompetenzen	S.5
§ 7 Abteilung Finanzen	S.5
7.1 Besoldungen	S.5
7.2 Rechnungsführung	S.5

III. Unterricht

§ 8 Räumlichkeiten	S.5
§ 9 Unterrichtsteilnahme	S.5
§ 10 Instrumente	S.5
§ 11 Gemeinsames Musizieren	S.5
§ 12 Anmeldeformalitäten	S.5
12.1 Anmeldung	S.5
12.2 Neuzuzüger	S.5
12.3 Elternbeitrag	S.5
12.4 Austritte	S.5
§ 13 Aufnahme in die Musikschule	S.6
§ 14 Absenzen	S.6
14.1 Benachrichtigung	S.6
14.2 Entschuldigung	S.6
§ 15 Ausschluss	S.6
15.1 Allgemein	S.6
15.2 Schulgeld	S.6
15.3 Elternbeitrag	S.6
§ 16 Unterrichtsdauer	S.6

IV. Finanzierung

§ 17 Leistungen der Kreisschulgemeinden	S.6
§ 18 Schulgeld der Schüler	S.6
§ 19 Geschwisterrabatt	S.7
§ 20 Auswärtige Schüler	S.7

V. Rechtsmittel

§ 21 Beschwerden	S.7
§ 22 Inkrafttreten	S.7

VI. Anhang

§ 23 Subsidiäres Recht	S.7
§ 24 Auflösung	S.7
§ 25 Verschiedenes	S.7

I. Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§1 Grundsatz, Geltungsbereich

Die Kreisschule Safenwil-Walterswil führt eine Musikschule, die den Volksschülern sowie den Erwachsenen der beiden Gemeinden Safenwil und Walterswil offen steht.

§2 Angebot

Der Instrumentalunterricht steht allen Schülern offen. Die Wahl ist Sache der Eltern. Dabei ist auf die Eignung des Kindes zu achten. Die Musiklehrpersonen stehen beratend zur Seite.

§3 Musiklehrpersonen

3.1 Anstellung/Besoldung

- a) Mit allen besoldeten Lehrpersonen wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.
- b) Die Festlegung der Besoldung des Gemeindeanteils erfolgt durch den Kreisschulvorstand auf Antrag der Musikschulkommission.

3.2 Wahlbehörde

Die Musiklehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulkommission durch den Kreisschulvorstand angestellt.

3.3 Penserverteilung

- a) Der Musikschulleiter teilt in Absprache mit den Musiklehrpersonen die Pensen aufgrund der Schüleranmeldungen zu. In letzter Instanz entscheidet die Kommission.
- b) Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Pensum.
- c) Können einer Musiklehrperson mangels Anmeldungen während der Amtsperiode keine Schüler mehr zugeteilt werden, wird sie ohne Besoldung beurlaubt.

3.4 Altersprogression

Alle 5 Dienstjahre werden 5% des Grundlohnes zur Grundbesoldung hinzugerechnet. Das Maximum der Altersprogression beträgt 20% und wird nach 20 Dienstjahren erreicht. Volle Dienstjahre an auswärtigen Musikschulen werden angerechnet.

3.5 Sozialleistungen

Die Abteilung Finanzen entrichtet, auf die von der Gemeinde bezahlte Besoldung, die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV.

3.6 Pensionskasse

Musiklehrpersonen, die ihr Einkommen bei einer Pensionskasse versichern möchten, können sich auf Antrag bei der Vorsorgestiftung des VMS (Verband Musikschulen Schweiz) versichern lassen. Dabei leistet die Einwohnergemeinde die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge.

3.7 Besoldung

Die Besoldungs- und weiteren Anstellungsbedingungen für die von der Gemeinde besoldeten Musiklehrkräfte werden in den individuellen Anstellungsverträgen geregelt.

3.8 Kündigung

Eine Kündigung des individuellen Anstellungsvertrages ist nur auf Semesterende möglich und hat spätestens 3 Monate vorher schriftlich zu erfolgen.

3.9 Unterricht/Kontrolle

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, eine Absenzenkontrolle zu führen und diese am Ende jedes Semesters der Musikschulleitung abzugeben.

3.10 Lehrerkonferenz

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an den von der Musikschulleitung organisierten Konferenzen teilzunehmen. Diese können ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden.

3.11 Veranstaltungen der Musikschule

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken. Es ist ihnen freigestellt, solche Anlässe auch selber durchzuführen.

3.12 Ausfall und Verschiebung von Stunden

- a) Der Schüler hat Anrecht auf mindestens 36 Lektionen pro Schuljahr. Stunden, die wegen Feiertagen oder Schulanlässen (Schulreisen, Papiersammlung, Lager usw.) ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden.
- b) Lektionen, für deren Ausfall der Schüler verantwortlich ist, müssen nicht nachgeholt werden.
- c) Lektionen, die wegen Verhinderung der Musiklehrperson ausfallen, müssen vor- oder nachgeholt werden. Ausnahmen: Krankheit, Militär, Geburt und Todesfall in der Familie. Solche Verschiebungen müssen vorgängig der Musikschulleitung mitgeteilt werden. Die Eltern sind ebenso zu orientieren.
- d) Bei längerer Erkrankung des Schülers kann der Elternbeitrag ab der 4. Woche (ohne Schulferien anteilmässig zurückerstattet werden, sofern die Unterrichtsteilnahme nicht möglich ist (ärztliches Zeugnis, Gesuch an Musikschulkommission). Die Verrechnung erfolgt mit der nächsten Semesterrechnung.

Urlaube

3.13 Gesuche für längerfristige Urlaube sind drei Monate vorher an die Musikschulkommission zu richten.

3.14 Stundenplan

Die Musiklehrperson vereinbart mit den Schülern den Stundenplan, den sie der Musikschulleitung einreicht. Diese wird im Anschluss eine Zimmerzuteilung vornehmen und der Musiklehrperson mitteilen.

II. Organe

§4 Kreisschulvorstand

Der Kreisschulvorstand wählt eine Musikschulkommission von 3 bis 5 Mitgliedern. Die Wahlen gelten für die Amtsdauer des Kreisschulvorstands.

§5 Leitung der Musikschule

5.1 Anstellung/Besoldung

- a) Mit der besoldeten Musikschulleitung wird ein Anstellungsvertrag abgeschlossen.
- b) Die Festlegung der Besoldung erfolgt durch den Kreisschulvorstand.

5.2 Wahlbehörde

Die Musikschulleitung wird auf Antrag der Musikschulkommission durch den Kreisschulvorstand angestellt.

5.3 Definition

Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Musikschule. Die Schulverwaltung der Kreisschule Safenwil-Walterswil steht der Musikschulleitung in den administrativen Arbeiten mit einem vorgegebenen Pensum zur Seite.

5.4 Aufgaben

- a) Führen der Musikschule im Rahmen des genehmigten Voranschlags
- b) Zuteilung der Pensen / Stundenplanung / Raumverteilung
- c) Pädagogische und künstlerische Leitung
- d) Personelle Führung
- e) Organisation und Administration
- f) Sowie weitere für den Musikschulbetrieb erforderliche Aufgaben

In einem Pflichtenheft können detaillierte Regelungen erlassen werden.

§6 Musikschulkommission

6.1 Zusammensetzung

In der Musikschulkommission sollen Eltern vertreten sein. Die Musikschulleitung gehört ihr von Amtes wegen mit beratender Stimme an. Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst. Musiklehrpersonen, die an der Musikschule unterrichten, können der Kommission nicht angehören.

6.2 Schulbetrieb

In Fragen des Schulbetriebes untersteht die Musikschulkommission dem Kreisschulvorstand. In finanziellen Angelegenheiten entscheidet der Kreisschulvorstand auf Antrag der Musikschulkommission. Zur Beratung über Angelegenheiten der Musikschule sind Mitglieder der Musikschulkommission oder die Musikschulleitung mit beratender Stimme beizuziehen.

6.3 Aufgaben/Kompetenzen

- a) Aufsicht über die Musikschule
- b) Vorbereitung der Wahl der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen
- c) Erstinstanzlicher Entscheid über Beschwerden gegen die Musikschulleitung
- d) Ausarbeitung eines jährlichen Budgets zuhanden des Kreisschulvorstands
- e) Behandlung von Gesuchen (Urlaub, usw.)
- f) Antragsstellung an den Kreisschulvorstand

§ 7 Abteilung Finanzen

7.1 Besoldungen

Die Besoldungen werden von der Abteilung Finanzen monatlich ausbezahlt.

7.2 Rechnungsführung

Die Abteilung Finanzen der Gemeinde Safenwil nimmt die Lohnzahlungen vor, ebenso das Inkasso der Elternbeiträge.

III. Unterricht

§8 Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der Musikschule für den Unterricht möglichst geeignete und eingerichtete Räume zur Verfügung. Über die Zuweisung von Schulräumen an die Instrumentallehrpersonen entscheidet die Musikschulleitung. Allfällige Ergänzungen oder Ersatz von Einrichtungen sind im Rahmen des jährlichen Budgets zu beantragen.

§9 Unterrichtsteilnahme

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Der Unterricht wird einzeln und in Gruppen erteilt. Besonders begabte Schüler können gefördert werden, sofern die Eltern die daraus entstehenden Mehrkosten übernehmen.

§10 Instrument

Die Instrumente sind grundsätzlich durch die Schüler, resp. deren Eltern zu stellen und zu unterhalten. Bei der Auswahl stehen ihnen die Musiklehrpersonen beratend zur Seite.

§11 Gemeinsames Musizieren

Zur Förderung des gemeinsamen Musizierens finden Übungen im Zusammenspiel statt.

§12 Anmeldeformalitäten

12.1 Anmeldung

Die Anmeldung für den Besuch der Musikschule erfolgt auf dem offiziellen Anmeldeformular vor Beginn des Schuljahres und gilt für ein Schuljahr.

12.2 Neuzuzüger

Neuzuzüger werden auf das kommende Semester hin aufgenommen.

12.3 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird von der Abteilung Finanzen pro Semester erhoben.

12.4 Austritte

Austritte auf Semesterende sind nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an die Musikschulkommission möglich.

§13 Aufnahme in die Musikschule

Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Musiklehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach, genügend geeignete Räumlichkeiten und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Falls ein Musikschüler ein Instrument erlernen möchte, welches nicht über die Musikschule Safenwil-Walterswil angeboten wird, wird nach Möglichkeit mit der Musikschule Kölliken-Muhlen eine Lösung angestrebt.

§14 Absenzen

14.1 Benachrichtigung

Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder eines anderen wichtigen Grundes nicht möglich, so ist die Musiklehrperson rechtzeitig, wenn möglich spätestens am Vorabend, zu benachrichtigen.

14.2 Entschuldigung

Für jede Absenz hat der Schüler in der nächsten Stunde eine von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung mitzubringen. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.

§15 Ausschluss

15.1 Allgemein

Der Kreisschulvorstand kann auf Antrag der Musikschulkommission einen Schüler vom Unterricht ausschliessen. Ein solcher Ausschluss soll begründet sein, Schüler und Eltern sind vorgängig anzuhören.

15.2 Schulgeld

Bei einem Ausschluss wird das Schulgeld nicht zurückerstattet. Die Zahlungspflicht der Eltern für den Kostenanteil der Gemeinde bleibt vorbehalten.

15.3 Elternbeitrag

Wird der Elternbeitrag nicht termingerecht bezahlt, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§16 Unterrichtsdauer

- a) Die angebotene Unterrichtsdauer ist auf dem jährlichen Anmeldeformular ersichtlich.
- b) Der Kanton regelt, welche Schüler – auf die vom Kanton subventionierte 1/3-Lektion – Anrecht haben. Diese können auf eine halbe oder eine ganze Lektion ergänzt werden. Das daraus resultierende Schulgeld muss von den Eltern bezahlt werden.

IV. Finanzierung

§17 Leistungen der Kreisschulgemeinden

Die Besoldungskosten (inkl. Sozialleistungen, Entschädigung der Schulleitung) für den Musikunterricht von Schülern der Kreisschule Safenwil-Walterswil müssen zu 50% aus den Elternbeiträgen gedeckt werden. Die übrigen Kosten wie Administration, Unterhalt der schuleigenen Instrumente, usw., gehen voll zu Lasten der Kreisschulgemeinden.

§18 Schulgeld der Schüler

- a) Das Schulgeld wird mit dem jährlichen Voranschlag des Kreisschulvorstands festgelegt und halbjährlich erhoben.
- b) Für einzelne Ausfallstunden wird kein Schulgeld zurückerstattet.
- c) Der Kreisschulvorstand kann die Elternbeiträge reduzieren, wenn die finanziellen Verhältnisse der Eltern die musikalische Ausbildung ihres Kindes verunmöglichen. Anträge sind der Musikschulkommission einzureichen.

§19 Geschwisterrabatt

Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Musikunterricht, so ermässigt sich der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind.

Der Geschwisterrabatt beträgt:

Beim 2. Kind 10%

Beim 3. Kind 20%

Ab dem 4. Kind 50%

§20 Auswärtige und ehemalige Schüler / Erwachsene

Obige Anspruchsgruppen, die nicht die Kreisschule Safenwil-Walterswil besuchen, haben ein Schulgeld in der Höhe der effektiven Kosten zu entrichten. Lernende und Studenten, die in Safenwil oder Walterswil wohnhaft sind, profitieren bis Maximum zum 25. Altersjahr von einem ermässigten Tarif (Ausbildungsnachweis muss auf Verlangen mit der Anmeldung vorgelegt werden).

V. Rechtsmittel

§21 Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen kann bei der Musikschulkommission und gegen solche der Musikschulkommission beim Kreisschulvorstand innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Entscheid des Kreisschulvorstands ist endgültig.

§22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Kalenderjahrs 2022 in Kraft und ersetzt jenes vom 01. Mai 2019.

VI. Anhang

§23 Subsidiäres Recht

Für die Anstellungsverhältnisse der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen ist in unregelten Fällen das Schweizerische Obligationenrecht massgebend.

§24 Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Musikschule wird das sich im Eigentum der Kreisschulgemeinden befindliche Notenmaterial, die Instrumente und Einrichtungen der Musikschule bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution, dem Kreisschulvorstand für die Benützung an den Gemeindeschulen zur Verfügung gestellt.

§25 Verschiedenes

Über Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Kreisschulvorstand.

Genehmigt durch den Kreisschulvorstand am 19. Mai 2022

Im Namen des Kreisschulvorstands

Der Präsident

Daniel Zünd

Der Vizepräsident

Peter Hagmann